

gemäß § 15 Ordnungen

### § 1 Grundsätze

- 1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein zentral vereinnahmt.
- 2) Abteilungsbeiträge werden in den Abteilungen verbucht. Sie sind jedoch nach Abrechnung dem Vorstand Finanzen vorzulegen.
- 3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. (siehe Satzung § 5 Absatz 3)
- 4) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 5) Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Bezahlung des Beitrages auf schriftlichen Antrag hin ganz oder teilweise entbunden werden.

### §2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird nach Empfehlung des Turn- und Sportrates auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Höhe des Mitgliedsbeitrags: (Stand 18.03.2022)

<b>Erwachsene</b> Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres	95,00 €
<b>Kinder und Jugendliche</b> (bis zum vollendeten 18.Lebensjahr)	55,00€
<b>Familienmitgliedschaft:</b> Eltern(teil) mit Kind(ern), Paare mit und ohne Kind(er) in einem Haushalt lebend	140,00€
Azubi, Studierende, FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, freiwill. Wehrdienst *	55,00 €
Schüler Ü18, Azubi, Studierende, FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst, freiwill. Wehrdienst <b>mit Übungsleitertätigkeit/ Trainertätigkeit *</b>	beitragsfrei
<b>Ehrenmitglieder</b>	beitragsfrei
<b>Inhaber der KreisBonusCard Tübingen*</b>	
Kind	27,00 €
Erwachsener	55,00 €
Familie	95,00 €

\* sind bis Ende Februar bei der Vorstandschaft durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen

- 3) Ehrenmitglieder, Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen mit geringem oder keinem Einkommen (Auszubildende, Schüler\*innen, Studierende o.ä.) sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 4) Zusätzliche Abteilungs- und Kursgebühren werden im Einvernehmen mit dem Turn- und Sportrat vom Vorstand festgelegt

## **Beitragsordnung des TSV Hagelloch**

*Verabschiedet an der Jahreshauptversammlung am 09.03.2024*



### **§ 3 Beitragsberechnung**

- 1) Bei Eintritt in den Verein bis 30.06. ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 01.07. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2) Für die Beitragsberechnung wird das vollendete Lebensjahr zu Beginn eines Kalenderjahres zugrunde gelegt.
- 3) Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres aus, so hat es kein Recht auf Rückforderung des Jahresbeitrages.
- 4) Beiträge und Abteilungsbeiträge sind Jahresbeiträge. Kursbeiträge gelten für die Kursdauer.

### **§ 4 Zahlungsweise**

- 1) Der Vorstand bestimmt, in welcher Weise die Beiträge zu entrichten sind.
- 2) Im Allgemeinen werden Beiträge bargeldlos durch SEPA-Lastschriftsmandat entrichtet.
- 3) Die Beiträge werden jährlich zum 15. April fällig.
- 4) Bei Rücklastschriften wird eine Gebühr von 9,00 € erhoben.
- 5) Höhe der Mahngebühren: 5,50 €

### **§ 5 Forderungen**

- 1) Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.